



Gesuch um Bewilligung für den Umgang mit invasiven gebietsfremden Organismen nach Art. 15 Abs. 2 Freisetzungverordnung

- Gesuchsteller: Zoologischer Garten Basel, Thomas Jermann
- Gegenstand: D18.002 – Haltung von Rotwangenschmuckschildkröten
(*Trachemys scripta elegans*)
Ziel und Zweck:
Haltung von invasiven gebietsfremden Organismen im
Zoologischen Garten Basel
Standort:
Zoologischer Garten Basel
Binnerstrasse 40
4054 Basel
- Bewilligungsverfahren: Das Verfahren richtet sich nach der Freisetzungverordnung vom 10. September 2008 (FrSV; SR 814.911), insbesondere deren Artikel 15 Absatz 2, sowie nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021).
- Bewilligungsbehörde: Bundesamt für Umwelt BAFU, 3003 Bern
- Öffentliche Auflage: Die nicht vertraulichen Akten können vom 12. Juni 2018 bis und mit 12. Juli 2018 von jeder Person zu den üblichen Bürozeiten an folgenden Stellen eingesehen werden:
– BAFU, Abt. Boden und Biotechnologie, Worblentalstrasse 68, 3063 Ittigen
(bitte vorher über Telefon anmelden +41 58 46 251 88);
– Kantonales Laboratorium, Kontrollstelle für Chemie- und Biosicherheit (KCB), Kannenfeldstrasse 2, 4012 Basel
(bitte vorher über Telefon anmelden +41 61 385 25 93)
- Einsprache: Jedermann kann schriftlich innert der oben angeführten Auflagefrist (12. Juli 2018) zum Gesuch Stellung nehmen.
Wer Rechte als Partei im Sinne von Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) im Bewilligungsverfahren wahrnehmen will, muss dies innert der oben angeführten Auflagefrist (12. Juli 2018) dem BAFU mit seiner Einsprache schriftlich, mit Angaben zur Parteistellung, mitteilen und begründen.

Wer dies unterlässt, wird vom späteren Verfahren ausgeschlossen.

Hinweis:

Kollektiveinsprachen und vervielfältigte Einzeleinsprachen haben eine Person zu bezeichnen, welche die Gruppe rechtsverbindlich vertreten darf. Andernfalls bezeichnet das BAFU diese Vertretung (Art. 11a VwVG).

12. Juni 2018

Bundesamt für Umwelt